

E/2 Einberufungsfundmachung.

Alle bei Musterungen in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturm dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886

haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. und I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, und zwar:

1. Österreichische Staatsbürger:

der Geburtsjahrgänge 1884, 1885 und 1886 am 1. Februar 1915;
" " 1878, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 . . . am 15. Februar 1915.

2. Ungarische Staatsbürger:

der Geburtsjahrgänge 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Februar 1915;
" " 1878, 1879, 1880, 1881 und 1882 am 1. März 1915.

Bei Nachmusterungen nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1886, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angeetzten Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberwähnten Kommando.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete I. und I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. und I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Panten), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolleibchen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.), Wollsocken (wollene Fußklappen), Schneehaube, Füllwärmer, warme (Woll-)Handschuhe, warme Decke (Kofze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eßzeug und ein Eßgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Verköstigung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personentasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Eidenz der zweiten Reserve, welche sich sohin an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 20. Jänner 1915.

(Anschlag.)

